



1. Allgemeines, Geltungsbereich, abweichende Geschäftsbedingungen, künftige Geschäfte

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Angebote und Annahmeerklärungen sowie Zahlungen von NOYES Robotics GmbH („NOYES“), für sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen von NOYES (einschließlich Kostenvoranschläge, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte) sowie für alle Verträge, die NOYES auf Verkäufer-, Lieferanten- und Auftragnehmerseite mit dem Käufer oder Auftraggeber (nachfolgend „KUNDE“) abschließt. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn NOYES diese im Einzelfall ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Verträge, auch wenn sie nicht nochmal ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebote

- 2.1 Ein Angebot von NOYES ist nur dann verbindlich, wenn es als verbindlich bezeichnet wird. Es gilt dann für die darin angegebene Bindungsfrist. Solange ein Angebot nicht angenommen ist, können sich Angebotspreise, insbesondere aufgrund von Wechselkurs- sowie Rohstoffpreisschwankungen, wie z.B. am Öl- und Stahlmarkt, sowie bei technischen Anpassungen, ändern und von NOYES entsprechend angepasst werden.
- 2.2 Die, insbesondere im Internet, in Katalogen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preis, Leistung etc. sind unverbindlich, außer im Angebot von NOYES wird ausdrücklich darauf Bezug genommen.

3. Vertragsabschluss, Schrift-/Textform

- 3.1 Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der KUNDE das Angebot von NOYES mit seiner Bestellung annimmt, spätestens durch Annahme des Liefergegenstands. Zusagen und Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, sind nur dann gültig, wenn sie in Schrift- oder Textform (Brief, Telefax, E-Mail; nachfolgend zusammen „schriftlich“) erfolgen.
- 3.2 Bei Widersprüchen hat das Angebot von NOYES samt Anlagen oberste Priorität, es folgen sodann die gegenständlichen AGB.

4. Pläne und Unterlagen/Leistungen

- 4.1 Beide Parteien dürfen darauf vertrauen, dass die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelten Dokumente und erteilten Informationen richtig und vollständig sind. Der KUNDE wird NOYES alle notwendigen Informationen und Daten vollständig übermitteln. Weiters wird vereinbart, dass der KUNDE NOYES anwendbare landesspezifische gesetzliche Bestimmungen sowie Normen und Ausführungsrichtlinien bei Bedarf zur Verfügung stellt und über deren Änderungen während der Vertragslaufzeit informiert.
- 4.2 Sollte der KUNDE nach Erhalt von Unterlagen bzw. im Zuge der Projektrealisierung Korrektur- oder Änderungswünsche an NOYES bekannt geben, wird NOYES diese auf technische, kosten- und terminliche Machbarkeit prüfen und gegebenenfalls anbieten.
- 4.3 Ausführungsunterlagen müssen zu ihrer Gültigkeit von beiden Parteien freigegeben werden.
- 4.4 Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen wird der KUNDE rechtzeitig und auf seine Kosten einholen. NOYES holt Genehmigungen nur ein, sofern diese im Vorhinein explizit als Verpflichtung von NOYES vereinbart wurde. Die Vertragsparteien werden sich, falls erforderlich, dabei gegenseitig unterstützen. Die Kosten und das Risiko für die Erteilung solcher Genehmigungen liegen in der Sphäre der jeweils dafür verantwortlichen Partei.
- 4.5 NOYES ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen teilweise durch von ihr beauftragte Subunternehmer ausführen zu lassen.

5. Liefer- bzw. Leistungsfristen/Verzögerungen

- 5.1 Verbindliche Liefer- und/oder Leistungstermine müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Zugesagte Termine haben nur dann Gültigkeit, wenn die Ausführungsunterlagen von beiden Parteien fristgerecht übermittelt und

freigegeben werden. Diesbezügliche Verzögerungen gehen zu Lasten jener Partei, die diese zu vertreten hat.

- 5.2 Bei Verzögerungen werden sich die Parteien unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen und die Gründe hierfür mitteilen. Die Parteien werden sich in solchen Fällen über eine angemessene Verlängerung der Fristen einigen. Verzögert der KUNDE die Projektausführung, können Mehrkosten entstehen, die NOYES entsprechend der gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen weiterverrechnet wird. Insbesondere trägt der KUNDE dafür Sorge, dass sämtliche für die ordnungsgemäße Errichtung der Anlage nach diesem Vertrag notwendigen Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen am Gebäude entsprechend des technischen Angebots, abgeschlossen sind und keine Arbeiten durchgeführt werden oder Gegebenheiten vorhanden sind, die die Leistungserbringung von NOYES behindern könnten.
- 5.3 Bei der Lieferung von Waren gilt: Kommt der KUNDE hinsichtlich eines Liefergegenstands in Annahmeverzug, so wird er dennoch den Teil des fälligen Kaufpreises entrichten, als ob die Lieferung erfolgt wäre.
- 5.4 Bei Werkleistungen gilt: Wird die Ausführung der Werkleistungen sowie der Tests und der Abnahme nach Ziffer 9 durch einen Umstand aus dem Risikobereich des KUNDEN für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die NOYES bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Als längere Dauer gilt ein Zeitraum ab 10 Werktagen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von NOYES, insbesondere auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB, bleiben unberührt.
- 5.5 NOYES kann im Falle von Leistungsverzögerungen, unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, für die Einlagerung des Liefergegenstands auf Kosten und Gefahr des KUNDEN sorgen, es sei denn der KUNDE hat die Leistungsverzögerung nicht zu vertreten.

6. Preis, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 6.1 Soweit nichts anderes angegeben oder vereinbart wurde, sind Zahlungen entsprechend dem Angebot binnen 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Leistung, ohne Abzüge, zu leisten. Ändern sich einschlägige Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder die übliche behördliche Genehmigungspraxis nach Vertragsabschluss, wird NOYES dem KUNDEN etwaige erforderliche Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstands (zB für Umbauarbeiten) entgeltlich anbieten.
- 6.2 Der KUNDE kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.
- 6.3 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6.4 Ist der KUNDE mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann NOYES Verzugszinsen fordern. Der gesetzliche Zinssatz gilt als vereinbart. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich NOYES vor. Weiterhin kann NOYES bei Zahlungsrückstand die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen zurückbehalten.

7. Eigentum/Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den KUNDEN über:
 - a) bei der Lieferung von Waren, sobald NOYES die Ware dem Besteller am Lieferort gemäß nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt hat
 - b) bei der Erbringung von Werkleistungen mit deren Übernahme.
- 7.2 Sämtliche Lieferungen verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Anlage durch den KUNDEN im Eigentum von NOYES.
- 7.3 Die Lieferung der Anlagenteile erfolgt gemäß den im Angebot definierten INCOTERMS letztgültiger Fassung, bzw. mangels anderer Vereinbarung, *DDP (Lieferort) entladen*. Ist der KUNDE im Annahmeverzug, so geht die Gefahr auf den KUNDEN über und hat dieser alle damit verbundenen Mehrkosten zu tragen.



8. Nutzungsrechte

- 8.1 Mit der Abnahme und aufschiebend bedingt auf die vollständige Bezahlung des Vertragspreises räumt NOYES dem KUNDEN an der im vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang enthaltenen Software (inklusive Speicherprogrammierbare Steuer (SPS) und Dokumente – gemeinsam kurz: die „Software“) – bezogen auf die Anlage und nur in Verbindung mit dieser – das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, jedoch zeitlich uneingeschränkte Recht, die Software ausschließlich im Objektcode am Standort der Anlage entsprechend der vereinbarten Metriken (Anzahl von Benutzer bzw. Datenpunkte) zu nutzen.
- 8.2 Weitere Rechte als unter **Ziffer 8.1** (Nutzungsrechte) werden dem KUNDEN nicht eingeräumt. Dem KUNDEN ist es daher untersagt, die unter diesem Vertrag gelieferte Software für andere Zwecke als für die Nutzung im Zusammenhang mit der Anlage zu verwenden. Dem KUNDEN ist es ferner untersagt, die Software zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten, zu ändern, derivative Werke hieraus herzustellen, (entgegen den gesetzlichen Bestimmungen) zu dekompileieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verkaufen, zu veröffentlichen oder sonst Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Sollte der KUNDE die Anlage, auf der die Software installiert ist, verkaufen, ist der KUNDE berechtigt, die ihm aufgrund dieser Bestimmung eingeräumten Nutzungsrechte auf den zukünftigen Betreiber zu übertragen. Dies allerdings nur, sofern der KUNDE sicherstellt, dass sich der zukünftige Betreiber der Anlage gegenüber NOYES schriftlich zur Einhaltung aller Bedingungen dieses Vertrags verpflichtet. Soweit der KUNDE die Nutzung der Software einstellt, hat er die bei sich befindlichen Kopien der Software zu vernichten und die Software von seinen Systemen vollständig und unwiederbringlich zu löschen.
- 8.3 Dem KUNDEN ist es explizit untersagt, einen Teil oder eine Version der von NOYES gelieferten Software mit einer anderen Software oder einem anderen urheberrechtlich geschütztem Werk in so einer Art zu verbinden oder sie dergestalt anzupassen, dass ein Teil oder die gesamte von NOYES gelieferte Software unter den anwendbaren Nutzungsbestimmungen von Drittsoftware NOYES dazu verpflichtet würde (a) diesen Teil oder die Version der Software in Sourcecode Form verfügbar zu machen, (b) diesen Teil oder die Version der Software ohne oder mit minimaler Vergütung verfügbar zu machen, (c) eine Lizenz für die Erstellung abgeleiteter Werke zu generieren oder (d) einem Dritten Nutzungs- oder Schutzrechte an einem Teil oder der Version der Software von NOYES oder ihrer Lizenzgeber zu erteilen. Teile der gelieferten Software können unter einer anderen Lizenz stehen; diese unterliegen ausschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen und nicht den unter dieser Ziffer 8 genannten Lizenzbedingungen von NOYES. Informationen über genutzte Lizenzbedingungen finden sich in der gelieferten Software von NOYES; Voraussetzung für die Nutzung solcher Software ist die ausdrückliche Zustimmung des KUNDEN zu solchen Lizenzbedingungen.
- 8.4 Die unter diesem Vertrag gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Urheber- sowie Eigentumsrechte daran stehen NOYES und/oder ihren Lizenzgebern zu. Der KUNDE wird die Software gegen missbräuchliche Verwendung schützen.
- 8.5 NOYES gewährleistet, dass NOYES zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages eine Verletzung von Schutzrechten (insbesondere Immaterialgüterrechten) Dritter durch die unter diesem Vertrag gelieferte Software weder kennt noch hätte kennen müssen. NOYES wird den KUNDEN von Ansprüchen freistellen, die Dritte wegen Verletzung von derartigen Patent-, Urheber oder sonstigen Schutzrechten geltend machen. Der KUNDE hat NOYES unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sollten Ansprüche gegen ihn erhoben werden und wird NOYES die Verteidigung dieser Ansprüche nach NOYES' eigenem Ermessen übergeben und NOYES in notwendigem Umfang Befugnisse, Informationen und Unterstützung bei der Verteidigung solcher Ansprüche zur Verfügung stellen.
- 8.6 Sofern dem KUNDEN die Nutzung der Anlage oder von Teilen davon (einschließlich Software) wegen eines

Anspruches, einer Klage oder einer sonstigen Verfügung wegen der nachgewiesenen oder vermeintlichen Verletzung von Schutzrechten eines Dritten nicht (mehr) möglich ist, so hat NOYES auf eigene Kosten alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um dem KUNDEN die Nutzung der Anlage oder Teilen davon zu ermöglichen. Sofern NOYES dies innerhalb angemessener Zeit nicht möglich ist, wird NOYES nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) die Anlage bzw. Teile davon so abändern, dass eine Verletzung von Schutzrechten nicht mehr vorliegt; oder (ii) die Anlage bzw. Teile davon durch eine andere Anlage oder Teile ersetzen, die nicht Schutzrechte Dritter verletzen; immer unter der Voraussetzung, dass eine solche Änderung oder Ersatz nicht wesentliche nachteilige Folgen für die Funktionsfähigkeit der Anlage hat.

- 8.7 Ziffer 8.6 (Nutzungsrechte) kommt nicht zur Anwendung in Bezug auf Ansprüche, Klagen oder sonstige Verfügungen, die auf einer Verletzung von Schutzrechten Dritter beruhen, (i) die sich auf einen speziellen Prozess oder ein Produkt beziehen, das vom KUNDEN empfohlen oder vorgegeben wurde; oder (ii) die auf Grund einer Veränderung der Anlage oder Software oder Teilen davon entstanden sind, die nicht von NOYES durchgeführt wurde. Sofern Ansprüche, Klagen oder sonstige Verfügungen von Dritten auf den vorgenannten Gründen beruhen, hat der KUNDE NOYES schad- und klaglos zu halten.
- 8.8 Der KUNDE ist selbst dafür verantwortlich, seine IT-Systeme und die Software gemäß dem Stand der Technik gegen Datenverlust zu sichern und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. NOYES übernimmt daher keine Haftung für Datenverlust.
- 8.9 Dem KUNDEN ist es untersagt, Änderungen an Markenzeichen, Unternehmenskennzeichen, Namen, Seriennummern, Logos und an anderen, der Identifikation der Software dienenden Merkmalen, welche in der Software verwendet werden, durchzuführen. Ferner darf der Titel, die Urheberrechtsvermerke und andere Kennzeichen an der Software nicht geändert werden. Die Nutzung von Markenzeichen von NOYES bedarf der schriftlichen Zustimmung von NOYES.

9. Tests und Abnahme

- 9.1 Bei Werkleistungen gilt: Die Abnahme der Anlage durch den KUNDEN erfolgt durch den Nachweis der vertraglich vereinbarten Merkmale. Die Parteien werden über die Betriebsbereiten Übergabe (BBÜ) ein Abnahmeprotokoll erstellen und unterzeichnen. Die BBÜ erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und Durchführung der vereinbarten Schulung und stellt den einzigen vertraglich vorgesehenen Übergabezeitpunkt dar. Mit erfolgreicher BBÜ gilt die Anlage als an den KUNDEN übergeben, von diesem übernommen und förmlich abgenommen.
- 9.2 Geringfügige Mängel stehen der Übernahme und der Abnahme der Anlage durch den KUNDEN nicht entgegen. Diese Mängelpunkte werden schriftlich protokolliert, ihre Behebung gemeinsam terminiert und von NOYES entsprechend abgearbeitet.
- 9.3 Der KUNDE ist berechtigt, die Anlage vor der BBÜ1 auf eigene Verantwortung zu testen. Eine Verpflichtung des KUNDEN zur Durchführung solcher Tests besteht nicht. Aus der Durchführung oder Unterlassung solcher Tests entstehen für NOYES keine nachteiligen rechtlichen oder tatsächlichen Folgen; insbesondere begründet dies keine weitergehenden Mitwirkungs-, Prüf-, Hinweis- oder Haftungspflichten von NOYES und berührt weder die Voraussetzungen noch den Zeitpunkt der BBÜ1, Übernahme oder Abnahme.
- 9.4 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der KUNDE sie, nach entsprechender Anzeige und angemessener Fristsetzung von NOYES, nicht innerhalb der Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

10. Gewährleistung/ Leistungsstörungen

- 10.1 NOYES leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bzw. die Leistung den vertraglich vereinbarten Vorgaben entspricht und mangelfrei ist.
- 10.2 NOYES trifft keine Gewährleistungspflicht für Fehler, die darauf beruhen, dass der KUNDE die Anlage entgegen den vertraglichen Vorgaben nutzt oder verändert bzw. sie nicht entsprechend sorgfältig überwacht, reinigt und wartet. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf



Mängel, Schäden oder Defekte, die auf gewöhnliche Abnutzung (Verschleiß), fehlerhafte oder nicht bestimmungsgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel oder in anderer nicht vorgesehener Weise auf Veranlassung des KUNDEN oder ihm zugeordneter Dritter zurückzuführen sind.

- 10.3 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche des KUNDEN innerhalb von zwölf (12) Monaten. Die Verjährung beginnt ab Ablieferung bzw. wenn eine Abnahme vereinbart ist und bei Werkleistungen ab Abnahme, spätestens jedoch 1 Monat nach Übernahme der Anlage durch den KUNDEN (Datum Übernahmeprotokoll). Nimmt der KUNDE die Anlage nach der Übernahme über das reine Testen hinaus in Betrieb, ohne einen Mangel anzuzeigen, beginnt die Verjährung mit der Inbetriebnahme.
- 10.4 Bei Lieferung von Waren gilt: Der KUNDE hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind NOYES unverzüglich, spätestens aber binnen einer (1) Woche nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind NOYES ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen einer (1) Woche nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt. NOYES ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der KUNDE den fälligen Kaufpreis bezahlt. Zeigt der KUNDE einen Mangel fristgerecht an, hat er nach Wahl von NOYES einen Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung).
- 10.5 Bei Werkleistungen gilt: Der KUNDE ist verpflichtet einen Mangel bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung für diesen Mangel unverzüglich, jedoch spätestens binnen einer (1) Woche nach Erkennbarkeit schriftlich oder in Textform mitzuteilen und diesen so detailliert und umfassend wie möglich zu beschreiben.
- 10.6 Soweit eine Gewährleistungsverpflichtung von NOYES vorliegt, wird der Mangel nach Wahl von NOYES entweder beseitigt (etwa mittels Reparatur behoben, das mangelhafte Teil ausgetauscht oder das vom KUNDEN zurückgesendete Teil bei NOYES verbessert) oder die Ware neu hergestellt. NOYES wird auftretende Mängel binnen angemessener Frist nach Wahl von NOYES durch Austausch oder Reparatur beheben. Ist der KUNDE auf den Aus- und Einbau des mangelhaften bzw. reparierten Teiles geschult oder erfordert dies keine besonderen Kenntnisse, wird der KUNDE den Ausbau des mangelhaften Teils und/oder den Einbau des nacherfüllten, mangelfreien Teiles selbst durchführen und NOYES das mangelhafte Teil zusenden. Vom KUNDEN an NOYES zurückgesendete Teile werden bei NOYES selbst repariert oder ausgetauscht und es endet die Verpflichtung von NOYES bezüglich des Mangels mit Lieferung des ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Teiles an den KUNDEN. NOYES wird Mängel in der Software entweder durch Änderung der Software oder temporär durch die Übermittlung von möglichen Verfahrensweisen an den KUNDEN zur Umgehung eines Fehlers („Work-around“) beheben, soweit der Work-around keine wesentlichen Auswirkungen auf die Nutzung der Software hat. Scheitert die erste Mängelbehebung, so erhält NOYES eine angemessene Nachfrist.
- 10.7 Sollte sich herausstellen, dass es sich nicht um einen Mangel handelt, für den NOYES im Rahmen seiner Gewährleistungsverpflichtung einzustehen hat, wird der KUNDE die NOYES durch die Mängelsuche und/oder Mängelbehebung entstandenen Kosten ersetzen.
- 10.8 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem KUNDEN nur zu, soweit die Haftung von NOYES nicht nach Maßgabe von Ziff. 11 dieser AGB ausgeschlossen oder beschränkt ist.

11. Haftung

- 11.1 Auf Schadensersatz haftet NOYES unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst

ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE vertrauen durfte (nachfolgend zusammen „**Kardinalpflichten**“), beschränkt sich die Haftung von NOYES auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden.

- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet NOYES nicht.
- 11.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, für die Haftung für Ansprüche des KUNDEN aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des KUNDEN. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des KUNDEN ist hiermit nicht verbunden.
- 11.4 Soweit die Haftung von NOYES ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von NOYES.
- 11.5 Schadensersatzforderungen des KUNDEN, für die nach dieser Ziff. 11 die Haftung von NOYES beschränkt ist, verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 11.6 Der KUNDE wird beim Einsatz des NOYES Liefer- und Leistungsumfanges alle diesbezüglichen Vorschriften, technischen Bestimmungen sowie Betriebs- und Gebrauchsanweisungen einhalten und nur befugtes, entsprechend geschultes Personal heranziehen.
- 11.7 Dem KUNDEN ist bewusst, dass Anlagen von NOYES nur von entsprechend geschultem Personal betrieben und gewartet werden dürfen. Die Einführungsschulung wird von NOYES durchgeführt, ihr Umfang von NOYES definiert. Für die Schulung weiterer Mitarbeiter und für die Aufrechterhaltung der geschulten Standards ist der KUNDE selbst verantwortlich.
- 11.8 Im Falle der gewerblichen Nutzung der Anlage seitens des KUNDEN vor der Übernahme der Anlage und/oder ohne Zustimmung von NOYES, übernimmt NOYES keinerlei Haftung für das Funktionieren des Systems oder jedweder anderen Konsequenzen.

12. Auflösungsklausel

- 12.1 Im Falle, dass eine Vertragspartei eine schwerwiegende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begeht und trotz schriftlicher und konkreter Rüge, inklusive Setzung einer angemessenen Frist, diese Frist ungenützt verstreichen lässt, kann die jeweils andere Partei entweder weiterhin Erfüllung verlangen und die eigene Erfüllung in dieser Zeit zurückhalten oder nach nochmaliger Fristsetzung unter Androhung des Rücktritts, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann jede Partei das Vertragsverhältnis beenden, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Bei höherer Gewalt oder sonstigen bei NOYES oder NOYES' Lieferanten eintretenden unvorhergesehenen Ereignissen, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, rechtmäßige Streiks, behördliche Anordnungen, wie beispielsweise ein ausgerufenen Ausnahmezustand, Reiseverwarnungen oder verhängte Ausgangssperren seitens der Behörden, die NOYES ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistungen zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu erbringen („Höhere Gewalt“), verlängern sich die Leistungstermine und Leistungsfristen um den Zeitraum der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Nach Wegfall des Hindernisses sind zwischen den Vertragsparteien neue Termine zu vereinbaren.
- 13.2 Die betroffene Partei wird unverzüglich eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, soweit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Verzögerung abgeben.
- 13.3 Dauert die Unterbrechung insgesamt über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten an, so kann jede Vertragspartei, der KUNDE jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung, den Rücktritt bzw. im Falle von Werkleistungen die Kündigung vom Vertrag erklären. Im



Falle der Kündigung werden die bis dahin von NOYES erbrachten Leistungen gemäß dem bereits angefallenen Aufwand abgerechnet. Darüber hinaus haftet keine der Vertragsparteien gegenüber der anderen Partei für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht werden. Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

14. Geheimhaltung/Datenschutz

- 14.1 Im Rahmen dieser AGB bezeichnet der Begriff „vertrauliche Informationen“ Informationen über die Geschäftstätigkeit von NOYES oder ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zeichnungen, Skizzen, Produktdesigns, Produktpläne, Software und Technologien, finanzielle Informationen, Marketingpläne, Geschäftschancen, Preisgestaltungsinformationen, Preisnachlässe, Erfindungen und Know-how, soweit sie im Rahmen der Zusammenarbeit oder angestrebten Zusammenarbeit auf Grundlage der AGB an den KUNDEN weitergegeben wurden oder werden, sowie alle sonstigen Informationen, von denen der KUNDE wusste oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie vertrauliche Informationen von NOYES waren. Zu vertraulichen Informationen zählen ferner die Bedingungen der Zusammenarbeit selbst und die Existenz der Gespräche zwischen den Parteien. Für die Zwecke dieser Vereinbarung schließt der Begriff vertrauliche Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) ein.
- 14.2 Der KUNDE verpflichtet sich, (i) vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der jeweiligen vertraulichen Informationen zu treffen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Vorkehrungen, die er hinsichtlich seiner eigenen vertraulichen Materialien trifft), (ii) keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben (außer Mitarbeitern, Vorständen, Geschäftsführern, Beratern oder anderen Auftragnehmern, wie nachstehend erläutert) weiterzuleiten oder sonst zugänglich zu machen und (iii) keine weitergegebenen Materialien zu kopieren oder Reverse Engineering einzusetzen, sofern der Lieferant nicht aufgrund zwingender Bestimmungen des anwendbaren Rechts dazu berechtigt ist, und keine Hinweise auf Schutzrechte oder sonstige Kennzeichnungen bezüglich der Vertraulichkeit oder des Eigentums von vertraulichen Informationen zu entfernen. Jeder Mitarbeiter, Vorstand, Geschäftsführer, Berater oder anderer Auftragnehmer des KUNDEN oder seiner verbundenen Unternehmen, dem Zugang zu vertraulichen Informationen gewährt wird („Repräsentant“), muss auf deren Kenntnis angewiesen sein („Need-to-know-Prinzip“), wobei der KUNDE für die Befolgung der Bedingungen dieser Vereinbarung durch jeden Repräsentanten verantwortlich bleibt.
- 14.3 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung begründet keine Verpflichtungen in Bezug auf Informationen, die (i) sich im Besitz des KUNDEN befanden, bevor er sie von NOYES erhalten hat, (ii) der Allgemeinheit ohne Verschulden des KUNDEN bekannt geworden sind oder werden, (iii) an den KUNDEN in rechtmäßiger Weise von einem Dritten weitergegeben wurden, der keinen Beschränkungen bezüglich der Weitergabe unterliegt, oder (iv) vom KUNDEN ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt worden sind, wobei diese eigenständige Entwicklung mit Dokumenten nachgewiesen werden kann. Der KUNDE darf Informationen offenlegen, soweit dies gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben oder gerichtlich angeordnet ist, vorausgesetzt, der KUNDE bemüht sich gewissenhaft darum, die Offenlegung zu begrenzen und eine vertrauliche Behandlung oder eine Schutzanordnung zu erwirken, und er es NOYES ermöglicht hat, am Verfahren teilzunehmen.
- 14.4 Die vorstehende Vertraulichkeitsvereinbarung und die Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit vertraulichen Informationen enden nach einem Zeitraum von fünf (5) Jahren nach dem Ende der Zusammenarbeit der Parteien. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nach dem anwendbaren Recht ein Geschäftsgeheimnis darstellen; in diesem Fall bleiben die Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem die betreffenden vertraulichen Informationen ihren Schutz als Geschäftsgeheimnis

verlieren, ohne dass dies auf ein Handeln oder Unterlassen des KUNDEN oder seiner Repräsentanten zurückzuführen ist.

- 14.5 Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch ihren Angestellten und sonst von ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag beauftragten Dritten auferlegen.
- 14.6 Für den Fall von schuldhaften Verstößen durch den KUNDEN wird ausdrücklich vereinbart, dass der KUNDE NOYES sämtliche tatsächlich eingetretenen Schäden ersetzt. Das Recht auf Geltendmachung weiterer Schäden von NOYES sowie etwaiger Rechtsbehelfe, z.B. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, bleibt unberührt. Die Parteien vereinbaren, dass NOYES, für sich selber sowie für und im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen, im Fall einer Verletzung der Vertraulichkeitspflichten überdies alle anderen nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Rechte zustehen, einschließlich der Rechte aus § 2 des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes und insbesondere der Rechte nach §§ 10 bis 13 GeschGehG.
- 14.7 Beide Parteien werden personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen nutzen und durch den Einsatz geeigneter und ausreichender Datensicherheitsmaßnahmen, sowie der Umsetzung von entsprechenden internen Prozessen gegen Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), und werden diese Verpflichtung gegebenenfalls auch ihren Geschäftspartnern auferlegen.
- 14.8 Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass NOYES technische und logistische Daten der Anlage sammelt, speichert und diese Daten, Konfigurationen und Metriken ausschließlich für interne Zwecke, etwa verbesserte Diagnose und Support, nutzt.
- 15. No Russia/No Belarus Klausel**
- 15.1 Im Zusammenhang mit der EU-Verordnung Nr. 833/2014 und der EG-Verordnung Nr. 765/2006 verpflichtet sich der KUNDE wie folgt: Der KUNDE wird nicht (a) Teile des Systems oder Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der EU-Verordnung Nr. 833/2014 fallen, in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation, weder direkt noch indirekt, verkaufen, exportieren oder re-exportieren; (b) Teile des Systems oder Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der EG-Verordnung Nr. 765/2006 fallen, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus, weder direkt noch indirekt, verkaufen, exportieren oder re-exportieren; und (c) Geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag lizenziert oder übertragen wurden, im Zusammenhang mit Gütern nutzen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12ga der EU-Verordnung Nr. 833/2014 fallen und für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr nach Russland oder Belarus oder für die Verwendung in Russland oder Belarus bestimmt sind, und auch möglichen Unterlizenznehmern eine solche Nutzung untersagen.
- 15.2 Der KUNDE stellt nach besten Kräften sicher, dass der Zweck des vorhergehenden Satzes nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird. Der KUNDE richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck dieser Klausel vereiteln würden. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags dar, und ist NOYES berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die



Beendigung des Vertrags. Der KUNDE informiert NOYES unverzüglich über etwaige Probleme oder Verstöße gegen diese Bestimmung. Der KUNDE stellt NOYES unverzüglich nach Anfrage durch NOYES entsprechende Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen dieser Bestimmung zur Verfügung. NOYES wird Informationen über zum Vertragsverhältnis und angeforderte Informationen über den KUNDEN offenlegen, wenn dies von Aufsichtsbehörden verlangt wird.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 16.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Kommt es im Zusammenhang mit oder in Folge dieses Vertrages zu Streitigkeiten, werden sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab Beginn informeller Verhandlungen um eine gütliche Einigung bemühen.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von NOYES, sofern der KUNDE Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. NOYES ist berechtigt, den KUNDEN an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

17. Salvatorische Klausel/Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen davon unberührt.
- 17.2 Die in diesem Vertrag angeführten Rechte und Pflichten gehen auf sämtliche Rechtsnachfolger der Parteien über. Von einer Rechtsnachfolge haben sich die Parteien rechtzeitig zu informieren. Der KUNDE ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NOYES einzelne Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.